



Amtsgericht Bonn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 18.11.2025, 09:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal W 1.26 (Wilhelmbau), Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Godesberg, Blatt 10798,

BV lfd. Nr. 1

145,87/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Godesberg, Flur 6, Flurstück 601, Gebäude- und Freifläche, Aennchenplatz 4, Friesdorfer Str. 2, Größe: 174 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 8 gekennzeichneten Wohnung Nr. 8, bestehend aus den Räumen 8.01 bis 8.05 im 1. Dachgeschoss, dem Dachatelierraum 8.06 im 2. Dachgeschoss sowie dem Keller K.08 im Kellergeschoss

versteigert werden.

Bei dem Bewertungsobjekt handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem Wohn- und Geschäftshaus im Bonner Stadtteil Alt-Godesberg. Die Wohnung im 2. Ober- und Dachgeschoss verfügt über eine Wohnfläche von rd. 70 m². Laut Teilungserklärung sind neben dem Bewertungsobjekt fünf Wohnungen und zwei Gewerbeeinheiten in dem Gebäude vorhanden. Das Grundstück ist 174 m² groß, der Miteigentumsanteil beträgt 145,87/1.000. Eine Innenbesichtigung des Gebäudes und der Wohnung waren nicht möglich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.09.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

186.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.